

## Die Postbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz, 1803—1848.

(Mit spezieller Berücksichtigung des Kantons Zürich.)

Von Konrad F. J. Breny, Postbeamter.

Mit dem Eindringen der Franzosen in die Schweiz und dem Fall des stolzen Bern nahm die 13örtige Eidgenossenschaft ein schmachliches Ende. Der französische Eroberer diktierte ihr eine Verfassung, die der französischen nachgeahmt war und die den alten, lockern Staatenbund zu einem straffen Einheitsstaat umwandelte. Unser Vaterland war jedoch damals noch nicht reif für diese Idee und die „eine und unteilbare Republik“ ging denn auch schon im Jahre 1803 aus den Fugen und auf ihren Trümmern wurde die frühere Kantonalsouveränität grösstenteils wieder hergestellt. Mit den andern helvetischen Errungenschaften erlitt auch das vorübergehend zentralisierte Postwesen ein stilles Begräbnis und statt der einen Postverwaltung entstanden nach und nach deren sechszehn, von denen jede auf eigene Faust mit dem Ausland Verträge abschloss und die sich gegenseitig meistens auch als „Ausland“ behandelten. Wenn wir in nachstehenden Zeilen versuchen, die Postverhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz nach amtlichen Quellen zu schildern, so verfolgen wir nicht nur den Zweck, dem Leser ein Kapitel aus der Entwicklungsgeschichte unseres Postwesens zu enthüllen, sondern wir möchten damit auch zeigen, wie schwer die Allgemeinheit unter dem kantonalen Partikularismus zu leiden hatte. Nachdem Frankreich die bestehenden Verträge aufgekündigt hatte, beantragte seine Gesandtschaft in Bern (Graf August Talleyrand) am 19. Januar 1811 dem Landammann der Schweiz in Solothurn, Herrn Grimm von Wartenfels, die Postverhältnisse zwischen den schweiz. Kantonen und dem Kaiserreich neu und zeitgemäss zu ordnen. Der bisherige Verkehr zwischen beiden Ländern vollzog sich nach den Bestimmungen des Vertrags vom 14. April 1724, den Basel mit Frankreich unterhielt, und demjenigen zwischen Frankreich und Bern vom 8. Juni 1786; dieser fusste auf einem Tarif von 1759, jener auf einem solchen von 1708. Dem Bernervertrag traten in der Folge der Kanton Waadt und das Fürstentum Neuenburg bei. „Les anciennes conventions“, heisst

es im Schreiben der französischen Gesandtschaft an den Landammann, „conclus entre les offices de poste de France et de Suisse, ne s'accordent plus avec le tarif des lettres, ni avec les lois actuelles de l'Empire. Les taxes ne sont pas proportionnées comme elles doivent l'être au poids des lettres et paquets; les différences survenues dans la valeur des anciennes monnaies occasionnent des pertes considérables dans les paiements que reçoit l'office des postes de France; le public est privé de la liberté d'affranchir les lettres jusqu'au lieu de leur destination, il est privé de la réduction des taxes établies par nos lois actuelles sur le transport des échantillons de marchandises, des journaux et des autres objets de librairie.“ Und weiter: „L'ancienneté des tarifs qu'on a pour règle suffirait seule pour indiquer que ces taxes cessent d'être en proportion avec l'accroissement progressif de tous les autres tarifs. L'agrandissement du territoire de l'Empire exige d'ailleurs qu'il soit fait un arrangement qui puisse s'appliquer aux nouveaux départemens comme aux anciens. Jusqu'ici on n'a pas eu de base assez fixe pour la taxe des lettres dans les pays nouvellement réunis, et on ne peut la déterminer que par approximation.“

Da gemäss mehreren Tagsatzungsbeschlüssen das allgemeine Interesse der Eidgenossenschaft bei jeder Neuerung im Postwesen, sowohl im Verkehr zwischen den Kantonen als auch mit dem Ausland, wahrgenommen werden musste, — ein frommer Wunsch, über den man sich meistens hinwegsetzte —, so forderte der Landammann mit Kreisschreiben vom 23. Januar 1811 die Regierungen der in Betracht fallenden Kantone auf, ihm Vorschläge über eine zweckmässige Anbahnung der Unterhandlungen einzureichen.

Die Ansichten der Stände, die ihr Postwesen selbst verwalteten, gingen jedoch so weit auseinander, dass der Landammann es für das beste hielt, ihnen auf einer vertraulichen Konferenz Gelegenheit zu einer erschöpfenden Behandlung der Angelegenheit und münd-

lichen Verständigung zu bieten. Zu diesem Zweck versammelten sich am 26. März in Solothurn die Herren:

Obrist Ehinger und Rechenrat Merian	}	als Vertreter von Basel		
Ratsherr Hirzel		"	"	" Zürich
" von Mutach	"	"	"	Bern
Regierungsrat Sutter	"	"	"	Aargau
Ratsherr Benhart	"	"	"	Luzern
" von Sury	"	"	"	Solothurn
Monot, membre du grand conseil, et	}	"	"	Waadt
Obursier, intendant des postes		"	"	
Postdirektor Kelly	"	"	"	St-Gallen

Gleich zu Beginn der Verhandlungen, die der Zürcher Delegierte leitete, zeigte es sich, dass die Interessen grundverschieden waren und dass niemand dem Gemeinwohl ein Opfer bringen wollte. Die Grenzkantone Bern, Basel und Waadt versteiften sich darauf, den Verkehr mit Frankreich weiterhin zu monopolisieren und wollten von einer Gleichstellung der Binnenkantone nichts wissen. Die Grenzkantone wollten, gestützt auf den Tagsatzungsbeschluss von 1803, der es jedem Kanton freistellt, sein Postregal selbst auszuüben, einfach ihre Sonderverträge auf gutfindende Art erneuern, während die Binnenkantone, das Gesamtinteresse der Eidgenossenschaft betonend, einen einzigen Postvertrag für alle Stände wünschten.

Nach drei Tage dauernden Debatten einigte man sich schliesslich auf folgende Erklärung:

1. Der § 1 des Tagsatzungsbeschlusses vom 2. August 1803, welcher das Postwesen als Regal und Eigentum der Kantone in ihrem Grenzumfang erklärt, wird bei der gegenwärtigen Verhandlung in seiner ganzen Ausdehnung anerkannt.

2. Da laut § 4 dieses Tagsatzungsbeschlusses die Postarrondissements befugt sind, die mit den angrenzenden fremden Staaten bestehenden Traktate und Verkommnisse nötigenfalls zu erneuern, jedoch dass sie keinem Kanton nachteilig seien, so soll auch teils mit Rücksicht auf die bestandenen Verhältnisse, teils wegen der nähern Kenntnisse und dem unmittelbaren Interesse, das die Grenzkantone bei der Sache haben, die bevorstehende wichtige Unterhandlung durch die drei Stände Bern, Basel und Waadt geführt werden, wobei sie sich genau nach folgenden Grundsätzen zu richten haben:

- a) sie werden trachten, dass wo immer möglich keine nachteilige Veränderung in den französischen Briefftaxen Platz finde, sondern dieselben lediglich, auf Fundament der bisher bestandenen Posttraktate, um deren Erneuerung es zu tun

ist, in ein der Sache angemessenes Verhältnis gebracht werden.

- Sollte jedoch eine Erhöhung unausweichlich sein, so werden sie solche auch zu gunsten der gesamten Schweiz und zwar nach ihren ganz besondern Verhältnissen, für die an Frankreich abzugebenden Briefe geltend zu machen suchen;
- b) sie werden den rückliegenden Kantonen die französische Korrespondenz genau zu den nämlichen Preisen überlassen, wie sie solche von Frankreich selbst empfangen, jedoch mit Nachnahme dessen, was ihnen an Porto und an Billigkeit für die Manipulation in den Grenzbureaux gebührt;
- c) die gegenseitigen Korrespondenzen sollen, soviel immer möglich, auf der kürzesten Route bezogen und abgegeben werden.

3. Da nach dem § 4 des Tagsatzungsbeschlusses von 1803 die negozierten Posttraktate der Tagsatzung vorgelegt werden sollen, so wird teils mit Rücksicht auf diesen Umstand, teils wegen der besonderen Wichtigkeit und dem allgemeinen Interesse der gegenwärtigen Unterhandlung, dieselbe unter die besondere Aufsicht und den Schutz seiner Exzellenz, des Herrn Landammann der Schweiz, gesetzt und hochdemselben überlassen, zu diesem Behuf in seinem Namen einen Kommissionär zu ernennen, dessen Pflicht und Befugnisse im wesentlichen dahin gehen:

- a) er wird genau darauf sehen, dass die bereits oben festgestellten Grundsätze pünktlich beobachtet werden, und zu dem End hin den Gang der Unterhandlungen verfolgen;
- b) er wird den Kommissionären der Grenzkantone bei allen Verfallenheiten mit Rat und Tat an die Hand gehen und sie nötigenfalls, wo sie selbst nicht ausreichen könnten, mit allem Ansehen und Nachdruck seines hohen Komittenten bei den französischen Behörden unterstützen;
- c) er wird jede mögliche Kollision unter ihnen aufs sorgfältigste zu heben trachten, damit von den betreffenden drei Kantonen im vollkommenen Einverständnis und mit vereinten Kräften auf den nämlichen Zweck gearbeitet und das allgemeine Interesse nie aus den Augen verloren werde<sup>1)</sup>.

Trotz den vielen Konferenzen, die man mit den französischen Behörden hatte und trotz der Vorsicht, mit welcher der Beauftragte des Landammanns die Solidarität unter den schweizerischen Delegierten aufrecht zu erhalten suchte, scheiterten die Verhandlungen an den endlosen Eifersüchteleien unter denselben. Die Organisation des Verkehrswesens in den neu unterworfenen

<sup>1)</sup> 28. März 1811.

Gebieten überhäufte die kaiserliche Postverwaltung damals so sehr mit Arbeit, dass sie, die Nutzlosigkeit weiterer Unterhandlungen mit den unter sich nie einigen Vertretern der Kantone einsehend, dieselben kurzer Hand abbrach. Bekanntlich sorgte Napoleon da, wo sich sein Adler dauernd niederliess, ohne Verzug für gute Postverbindungen. Er mag dabei vom Staatsprinzip des römischen Kaisers Augustus ausgegangen sein, der den *cursus publicus* schuf, mit dem Unterschied jedoch, dass er die Segnungen eines prompten Briefverkehrs auch der Allgemeinheit zukommen liess. Böse Zungen behaupten zwar, er habe dem Postdienst nur zu Spionagezwecken so grosse Aufmerksamkeit geschenkt, und die Memoiren des Marschalls Davoust mögen jenen recht geben. Sei dem indessen, wie ihm wolle, der friedliche Bürger und der Kaufmann, die zusammen den grössten Bruchteil der Staatsangehörigen ausmachen, genossen nur die Vorteile seines Systems, ohne unter dessen Nachteilen zu leiden. Mag der Politiker hierüber anderer Meinung sein, der Postfachmann kann den Verkehrsschöpfungen des ersten Franzosenkaisers seine Anerkennung nicht versagen . . . .

Vorläufig blieb es also beim alten. Die Grenzkantone Basel, Bern und Waadt fuhren fort, aus der Vermittlung der französischen Korrespondenz auf Kosten der übrigen Stände fette Einnahmen zu beziehen, ohne sich im mindesten um die berechtigten Klagen ihrer Miteidgenossen zu kümmern. Die patriarchalischen Zustände waren aber zu hübsch gedacht, als dass sie, den Fortschritt hemmend, von allzulanger Dauer sein konnten.

Inzwischen folgten sich die Ereignisse in Frankreich Schlag auf Schlag. Der jugendlichen Vollkraft der misshandelten Germanenstämme, die sich der erlittenen Demütigungen schämend, aus ihrem dumpfen Dahinbrüten aufrafften, konnten selbst die alten Gardes Bonapartes nicht mehr widerstehen. In dem Masse, in welchem sich die unterdrückten Völker ihres Ehr- und Pflichtgefühls erinnerten, erlosch der Stern des gewaltigen Korsen und er, dem einst Europa zu klein vorkam, musste sich mit der bescheidenen Villa Longwood auf dem einsamen Felsennest im atlantischen Ozean begnügen; bewacht von jener Nation, die er nie bezwang, die er aber darum auch am grimmigsten hasste.

Der Sturz Napoleons führte durchgreifende Änderungen im Personalbestand der französischen Staatsverwaltungen herbei. Bald nachdem auch an die Spitze des Postwesens neue Kräfte traten, drängte sich die Regelung der französisch-schweizerischen Postverhältnisse wieder in den Vordergrund. Auf den Vorschlag der französischen Postbehörde hin kam man überein, ab 1. Juli 1818 die in Frankreich und der Schweiz zur Aufgabe gelangenden Korrespondenzen sich gegen-

seitig gratis zu überliefern. Diese hauptsächlich für das kleinere Land günstige Bestimmung bezog sich natürlich nur auf die Briefe, welche in einem der Vertragsstaaten aufgegeben und endgültig nach dem andern bestimmt waren. Für diejenigen von und nach der pyrenäischen Halbinsel musste die Schweiz das Transitporto im Hin- und Herweg, für die englischen jedoch nur dasjenige des Herwegs, an die französische Verwaltung vergüten.

Französischerseits scheint man den eignen Nachteil dieser Neuerung indessen bald erkannt zu haben, denn schon Ende des Jahres, nach kaum sechsmonatlicher Dauer derselben, wünschte die königliche Postverwaltung unter Hinweis darauf, dass sie bei diesem Verfahren ihre Rechnung nicht finde, die seinerzeit abgebrochenen Unterhandlungen über die Gesamtenerneuerung des Postvertrags wieder aufzunehmen. Da die Schweiz aber, in richtiger Erkenntnis der augenblicklich vorteilhaften Lage der Dinge, hierfür nicht zu haben war, musste Frankreich wohl oder übel die Folgen der seinerzeit von ihm selbst gewollten Neuerung bis zum Abschluss des durch beidseitige neue Bedürfnisse bedingten Vertrags vom 16. November 1828 erdulden.

Die Einleitung zum 28er Vertrag bildete die Note des Generalpostmeisters, Marquis de Vaulchier, vom 15. Juli 1825, an den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, Herrn von Tschann. Unter Mitteilung derselben an die Regierungen von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf, ersuchte der Vorort Luzern um gutachtliche Rückäusserung in Sachen. Allein der gereizte Ton, der zum Teil aus den sehr spät einlangenden, ausweichenden Antworten sprach, liess zum voraus erkennen, dass es sich um kein leichtes Unternehmen handelte. Bern, St. Gallen und Aargau weigerten sich, eine gemeinsame Postkonferenz mit Frankreich zu beschicken und Basel suchte Zeit zu gewinnen. Ganz im stillen tat es sein Möglichstes, um die Verbindungen wieder zu erneuern, welche von 1816—1818 unter den Grenzkantonen für die Verhandlungen mit Frankreich bestanden, allerdings ohne Erfolg. Bern machte es einfacher, indem es geheimerweise auf eigene Faust mit Frankreich unterhandelte.

Die von engherziger Selbstsucht zeugende Zerfahrenheit der Kantone, die später in gleicher Güte bei den 47er Postverhandlungen in Wien zu Tage trat, war nicht dazu angetan, die Schweiz in der Achtung Frankreichs steigen zu lassen. Es ist geradezu bemühend, sehen zu müssen, mit welchem Aufwand von Schlaumeierei sich einzelne Stände zu Lasten ihrer „lieben, treuen Freunde, Eids- und Bundesgenossen“ ein paar Franken zu ergattern suchten. Diese Postkonferenzen veranschaulichen uns kein anziehendes

Bild der noch heute von gewisser Seite gerühmten und heiss zurückersehnten Kantonsouveränität. Als man in Frankreich einsah, dass es schwer halten würde, auf dem gewöhnlichen Weg eine Einigung zu erzielen, griff man zu Gewaltmitteln. Am 31. Oktober 1826 teilte der Marquis von Vaulchier der Basler Postkammer mit, dass seine Verwaltung künftig keine Rebutbriefe mehr zurücknehme:

„*La Direction Générale ne reconnaît point de rebuts à l'égard d'aucun office avec lequel il n'existe point de convention. Je donne en conséquence les ordres les plus précises au Directeur des Postes de Huningue de ne recevoir plus à l'avenir aucune lettre sortie de son bureau, soit qu'elle y ait été prise et payée, soit qu'elle ait fait partie de la dépêche pour Bâle et les cantons ressortissants de son office. Si cette mesure, qui est une conséquence nécessaire des Principes qui dirigent l'administration française, avait besoin d'être justifiée par des exemples, je vous alléguerois celui de l'Angleterre, de l'Espagne et enfin des autres offices suisses, avec lesquels les Postes de France sont aussi en relations d'affranchissement forcée et de qui elle ne reçoit aucun rebut.*“ Durch diese Massregel wurde Basel an seiner Achillesferse getroffen. Für die vielen kaufmännischen, hauptsächlich aber die Soldatenbriefe aus Spanien, Portugal, England und teilweise aus den Niederlanden, die ihres hohen Portos wegen vom Empfänger in der Schweiz refüsiert wurden und für welche Basel das fremde Porto bei der Übernahme an Frankreich vergüten musste, fand es keinen Absatz mehr und erlitt täglich erhebliche Verluste.

Der eidgenössische Vorort, an den sich Basel mit seiner Beschwerde wandte, beauftragte den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, persönlich beim französischen Generalpostmeister um Rückzug dieser drakonischen Verordnung nachzusuchen. Dank dem gewandten Auftreten des Herrn von Tschann und den ausgezeichneten Beziehungen, die er zu den leitenden Kreisen in der französischen Hauptstadt unterhielt, milderte der Marquis von Vaulchier dieselbe insofern, als er das Auswechslungsbureau Hüningen anwies, seine Verfügung fortan nur noch auf die in Frankreich aufgegebenen, kostenfrei an die Schweiz überlieferten Briefe in Anwendung zu bringen.

Bis dahin vermittelten die Kantone Basel und Bern ausschliesslich die Korrespondenzen von und nach Frankreich (Waadt kann seiner geographischen Lage wegen nicht als Transitkanton gerechnet werden), weil sie allein im Vertragsverhältnis mit diesem Land standen. Da sich bei weitem der grösste Teil des schweizerisch-französischen Verkehrs über Basel abwickelte, so möge eine kurze Schilderung der dortigen Transitverhältnisse Platz greifen. Der Postvertrag zwi-

sehen Basel und Frankreich wurde aus leicht begreiflichen Gründen geheim gehalten und erst im Revolutionsjahr 1798 gelangte jenes wichtige Aktenstück durch Vermittlung der helvetischen Zentralpostdirektion zur Kenntnis der Kantonsregierungen. Da die französische Brieftaxe zum Gegenstand vieler Konferenzen, Regierungsinterpellationen und langwieriger Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Postverwaltungen wurde, ist es wohl am Platz, die Ansprüche Basels und die der rückliegenden Kantone auf ihre Berechtigung zu prüfen. Folgende Artikel des bereits erwähnten Vertrags dienen als Grundlage der Taxverhältnisse:

§ 2. Que toutes les lettres qui viendront de l'Isle de France, Champagne, Lorraine, Alsace et autres provinces de France qui par leur situation sont à portée d'être envoyées sans détour à la ville et canton de Bâle, y seront remises par le bureau de Huningue, tant pour la dite ville et canton de Bâle, et pour les autres cantons de Zurich, Schaffhouse, St. Gall, Appenzell, Lucerne, Ury, Schwyz et Soleure, et autres villes de Suisse pourvu que les gouvernements des dits lieux ne s'y opposent point, et ne demandent pas que leurs lettres soient envoyées par une autre route, et à condition que les lettres y puissent parvenir et y être rendues aussi diligemment que par aucune autre voye.

§ 3. Que le port des dites lettres et paquets de lettres qui seront pour la ville et canton de Bâle, sera remboursé par Mrs. du Directoire<sup>1)</sup> au bureau de Huningue, savoir les lettres de Paris pour Bâle à raison de 9 Sols la simple et 10 Sols de celle avec enveloppe, 13 Sols la double et 27 Sols de l'once,

*le tout en argent de France pour ce qui concerne la ville et canton de Bâle seulement, et quant aux lettres des villes par delà Paris le port en sera augmenté, ainsi qu'il est porté dans le tarif de France de 1703.*

§ 4. Mais à l'égard de toutes les lettres que les postes de France feront remettre à Bâle par le bureau de Huningue, de quelques endroits qu'elles puissent venir, tant pour l'Evêché de Bâle que *pour les autres cantons et villes de Suisse* mentionnées à l'article 2 du présent traité, le bureau de Bâle tiendra compte à celui de Huningue des prix spécifiés à l'article ci-dessus *en monnoye d'Empire à raison de 40 Sols ou 60 Kreuzer à quoi est évalué le florin d'Empire, et non en argent de France.*

§ 5. Que le directeur du bureau de Huningue tiendra compte à Mrs. du Directoire de Bâle de *2 Sols de France par Livre pour la distribution* de toutes les lettres annoncées dans les articles précédents *pour la dite ville*

<sup>1)</sup> Kaufmännisches Direktorium von Basel.

et canton de Bâle seulement, et non pour celles adressées à l'Evêché de Bâle et autres pays de Suisse (sont exceptées de ce bénéfice les lettres de Strasbourg).

§ 8. Qu'il sera tenu compte par le bureau de Hünigues à Mrs. du Directoire de Bâle pour les lettres venantes de l'Evêché de Bâle et tous les cantons et villes de la Suisse dont les lettres tomberont dans leur bureau, de 4 Kreuzer pour chaque lettre simple, 6 Kreuzer pour la double, et 12 Kreuzer pour l'once à l'exception néanmoins des lettres de la ville et canton de Bâle, pour lesquels ils ne pourront rien exiger, ainsi que cela s'est pratiqué jusqu'à présent.

§ 15. Que l'on se rendra compte réciproquement de quartier en quartier de tous les envoys que l'on se sera fait, et que la partie qui sera redevable fera payer à l'autre le solde du compte: *Savoir en argent de France les lettres pour la ville et canton de Bâle; en argent d'Empire celles pour l'Evêché de Bâle et pour toute la Suisse généralement*, suivant qu'il est mentionné au présent traité.

Aus diesem Auszug erhellt, dass, entgegen den bestimmten, in mehreren Tagsatzungsbeschlüssen niedergelegten Grundsätzen, die Post in Basel sich Vorteile sicherte, die sie den von ihr abhängigen Kantonen vorenthielt, indem

- a) die übrigen Kantone ihre Korrespondenzen aus Frankreich in Reichswährung, den Reichsgulden zu 40 französischen Sols, bezahlen mussten, während Basel seine Fakturen in französischem Geld beglich, was ihm einen Vorteil von 9% einbrachte (§§ 3, 4 und 15);
- b) dem Postamt Basel für die Distribution seiner eigenen Briefe aus Frankreich (mit Ausnahme derjenigen von Strassburg) 10% vom Bureau Hünigues vergütet werden mussten, während für die Briefe nach den übrigen Kantonen von Frankreich keine Distributionsgebühr bezahlt wurde (§ 5).

Somit betrug der Preisunterschied zwischen der französischen Korrespondenz für Basel und den von ihm abhängigen Kantonen ungefähr 20% zu Lasten der letztern.

So weit die vertragmässige Benachteiligung von Zürich etc. Allein damit nicht zufrieden, vergrösserte Basel den Unterschied noch durch eine sehr willkürliche Reduktionsweise der Taxen. Obgleich al pari 3 französische Sols 4 Kreuzer betragen (den Louisd'or zu 10<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Reichsgulden), reduzierte es dieselben zum Fusse von 5 französischen Sols = 9 Kreuzer (den Louisd'or also zu 9<sup>3</sup>/<sub>5</sub> Reichsgulden) was beinahe 2 Kreuzer für den Sol ausmacht. Durch diese Taxumwandlung gewann Basel 50%, während es nur 9% an Frankreich vergüten musste. Als der französische Postvertrag mit Basel auf die schon erwähnte Weise an die Öffentlich-

keit gelangte, wurde Basel von den benachteiligten Kantonen mit Reklamationen bestürmt und zwar erstmals auf der Konferenz in Aarau im August 1807. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Vertrag von 1828 kam diese Angelegenheit nicht mehr zur Ruhe. Die von den Kantonen Zürich etc. nachgesuchte Intervention des Landammanns der Schweiz änderte nichts an diesen Zuständen, da keine Partei nachgeben wollte und bekanntlich in solchen Fällen die Autorität des Landammanns und der Tagsatzung in jenen wildbewegten Zeiten meist versagte.

Als französisches Auswechslungsbureau stand einzig das nahe Hünigues mit Basel in direktem Verkehr. Die Korrespondenzen aus Portugal, Spanien, Gibraltar und den portugiesischen und spanischen Kolonien, welche über St. Jean de Luz und Bayonne transitirten, wurden diesem Auswechslungsbureau mit 14 Dezimen, diejenigen via Perpignan mit 13 Dezimen für den einfachen Portosatz von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr. angerechnet. Für die niederländischen Briefe war die Transitgebühr verschieden, je nachdem sie in Dünkirchen, Lille, Valenciennes, Givet, Sedan oder Thionville an die französische Verwaltung übergingen. Diejenigen nach dem britischen Inselreich fanden kostenfreie Beförderung über französisches Gebiet. Für die Briefe aus der Schweiz nach Spanien, Portugal, Gibraltar und den spanischen und portugiesischen Kolonien musste an Hünigues entrichtet werden:

Via Bayonne und St. Jean de Luz	11 Dezimen
„ Perpignan (Katalonien, Balearen und Ivoire)	. . . . . 10 „

für je 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.

Nach überseeischen Bestimmungsorten, mit Ausnahme Englands, zahlte Basel 11 Dezimen französische Transitgebühr.

Vielfältig, wie das Postwesen überhaupt, waren die Beförderungsmittel jener Zeit. Auf den Wasserstrassen bediente man sich zum Transport der Postsendungen der Markt- und Botenschiffe, während auf dem Festland obrigkeitliche, von den Postämtern angestellte und Gemeinboten, reitende und fahrende Kuriere (letztere auch Staffeten genannt), sowie neben den hauptsächlich für den Fahrposttransport benützten Landkutschen auch Malleposten und Diligencen Verwendung fanden. Dazu kamen eine ganze Menge von Privatunternehmungen, die den grössten Teil des Lokalverkehrs an sich rissen und, wie ein Bericht des zürcherischen Postdepartements übellaunig sagt, der Staatspost nur diejenigen Postgegenstände zum Transport überliessen, die nichts einbrachten, nämlich die amtlichen Briefe. Alle Kantone sahen sich schliesslich veranlasst, durch gesetzliche Bestimmungen die Tätigkeit dieser Neben- oder Stümpelboten einzuschränken und sie zur Lösung

eines Patents anzuhalten. Im Kanton Zürich betrug die jährliche Taxe eines solchen 8 Franken, wenn der Bote ein Kantonsangehöriger war und 16 Franken, wenn er von auswärts kam. Beinahe jede Gemeinde hielt sich ihren Gemeindefoten, der die Briefe in Zürich oder in einem anderen grösseren Postbureau abholte und als Abzeichen seines Standes einen silbernen, von der Regierung gelieferten Brustschild trug. Man kann sich vorstellen, welche Ausdehnung der Privatpostdienst angenommen hatte, wenn man bedenkt, dass auf die Veröffentlichung der Gesetzesvorlage betreffend die Regalität der Posten (Amtsblatt Nr. 18 von 1844) der Verwalter der Schiffahrtsgesellschaft Horgen „im Namen von 40 Schiffleuten und Boten im Bezirk Horgen“ den Regierungsrat dringend ersuchte, die Ziffern *a* und *b* des § 1 des erwähnten Gesetzes, die den Transport von verschlossenen Briefen, Paketen und Valoren ausschliesslich der Staatspost vorbehielten, aufzuheben. Der Umstand, dass alle aus den verschiedensten Kantonsteilen stammenden Eingaben in der Hauptsache genau denselben Wortlaut hatten, lässt vermuten, dass die in ihrer Existenz bedrohten Elemente, die sich bis dahin aus Konkurrenzneid fortwährend befehdeten, dem Postregalgesetz organisierten Widerstand entgegensetzten.

Die Pariser Briefe, die täglich in Basel anlangten, fanden teils mit Kurieren, dreimal wöchentlich aber mit der Mallepost über Strassburg Beförderung, die eine Fahrzeit von über 70 Stunden beanspruchte<sup>1)</sup>. Der vierte durchgehende Kurier, der seit dem 1. Oktober 1825 das französisch-österreichische Felleisen nach Basel brachte, galt damals als die schnellste Verbindung; er brauchte hierzu 40—45 Stunden und ritt Tag und Nacht mit unterlegten Pferden ohne andere Aufenthalte zu machen, als die zu seiner Regalierung notwendigen. Die Mallepost erreichte Basel, anstatt um 9 Uhr abends, meist mit grosser Verspätung erst nach Mitternacht. Um rascher in den Besitz der französischen Briefpost zu gelangen, wünschte Basel — allerdings lange vergeblich — die direkte Zuführung des Mallepostkurses, unter Vermeidung des Umwegs über Strassburg. Während in diesem Fall die Fahrzeit 59 Stunden betragen hätte, so beanspruchte die Strecke Paris-Strassburg allein schon 60 Stunden. Dem Elsässer Kurier, der die französische Briefpost von Strassburg bis Basel beförderte, war die Fahrzeit mit 16 Stunden viel zu reichlich zugemessen. Dieser Kurs war überhaupt unpraktisch angelegt; er langte um 3 Uhr nachmittags in Basel an, während die dortigen

Kurse alle zwischen 10 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags abgingen. Auf diese Weise blieb die Briefpost für die rückliegenden Kantone dreimal wöchentlich 18—22 Stunden liegen. Nach Zürich fertigte Basel 13 Sendungen pro Woche ab.

Das Verhalten des Postdirektors Vallon von Hünningen gab oft zu Reklamationen Anlass. Obwohl die Pariserpost erst um 8 Uhr abends, der Lyoner Kurier um 2 Uhr und derjenige nach dem Elsass um 4 Uhr morgens dort abgingen, verlangte er „aus blosser persönlicher Bequemlichkeit“, wie sich ein Bericht der Postkammer ausdrückt, dass ihm die Briefpost für diese Routen schon um 5 Uhr eingeliefert werde. Ein Gesuch, es möchte wenigstens für die Elsässerbriefe eine weitere Stunde zugestanden werden, liess er so lange unberücksichtigt, bis sich Basel auf diplomatischem Weg beim französischen Generalpostmeister über ihn beschwerte.

Die Postverwaltungen von Basel und Bern betrachteten die einträgliche, aber mit Zeitverlust verbundene Einzelüberlieferung der französischen Korrespondenz als ihr ausschliessliches Vorrecht, auf das sie unter keinen Umständen verzichten wollten. Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit Frankreich ersuchte Zürich, in seinem Streben nach postalischer Unabhängigkeit, die Postverwaltung von Basel um Beförderung seiner französischen Korrespondenz in geschlossenen Amtspaketen (*paquets clos*) gegen billige Entschädigung nach dem Gesamt-Nettogewicht. In Basel begegnete dieses Verlangen jedoch tauben Ohren. Auch auf wiederholte Anfragen, ob nicht eine Verständigung zur gemeinsamen Wiederanbahnung der Verhandlungen mit dem westlichen Nachbarstaat möglich wäre, hatte Basel nur ausweichende Antworten. Um sich endlich über die Absichten dieses Standes klar zu werden, verfügten sich Ratsherr Hirzel und Postdirektor Schweizer dorthin und traten mit dem Staatsrat in direkte Verbindung. Auf dem mündlichen Weg wurde indessen nicht viel mehr erreicht, als auf dem schriftlichen. Bestochen durch den augenblicklichen fiskalischen Vorteil und von Eifersucht gegen das mächtig aufstrebende Zürich geplagt, liess sich der Staatsrat zu keinen Konzessionen herbei. Allein auf die Dauer zieht man dem naturnotwendigen Verkehr nicht ungestraft durch hohe Abgaben Schranken, hauptsächlich wenn das besteuerte Land das mächtigere, einflussreichere ist. Dieser Grundsatz verschaffte sich schon am Anfang des vorigen Jahrhunderts Geltung.

Zürich war damals die Seele des ganzen ostschweizerischen Postwesens und der gute Ruf seiner Organisation drang bis ins Ausland. Anlässlich einer Partialrevision der bayrischen Postverhältnisse wurde der bayrische Gesandte in Zürich beauftragt, die Post-

<sup>1)</sup> Der Kurier von Genf nach Paris legte diese Strecke in 30—35 Stunden zurück. Henrioud, Marc — Histoire des Postes de Genève, Seite 37.

einrichtungen dieses Standes zu studieren, und mehr als ein nützlicher Wink desselben fand in seinem Heimatland Verwertung. — Die Postgewaltigen in Limmatathen herrschten über das grösste und verkehrsreichste, aber im Verhältnis zu der geringen Belastung des Publikums auch einträglichste Postgebiet der Schweiz. Nebst demjenigen der Urkantone, Glarus, Zug etc. pachtete Zürich, um gegen das Ausland hin freie Hand zu haben, mit nicht geringen Opfern das Postregal der Grenzkantone Thurgau und Tessin, so dass sich die sehr wichtige Transitroute von Deutschland nach Italien (Reichspost in Schaffhausen — österreichische Post in Mailand) ganz in seinen Händen befand. Durch diese umfassende Ausdehnung seines Einflusses brachte Zürich auch die Postämter der Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Graubünden in eine gewisse Abhängigkeit, die sie veranlasste, seinen Wünschen ein geneigtes Ohr zu leihen. Auf diese Weise gelang es der zürcherischen Postverwaltung, nebst den vielen Briefsendungen, direkte Fahrpostkartenschlüsse nach den österreichischen Bureaux in Chiavenna, Como und Mailand, mit Lindau und Augsburg in Bayern, mit dem Thurn- und Taxisschen Postamt in Frankfurt am Main, sowie mit allen badischen Hauptpostämtern einzuführen.

Unter solchen Umständen ist es leicht begreiflich, dass sich Zürich auf die Dauer die kostspielige Bevormundung Basels nicht gefallen lassen konnte, sondern, nachdem Minister Tschann das Terrain sondiert hatte, von sich aus Unterhandlungen mit Frankreich anknüpfte. Rats Herr Hirzel begab sich daher am 10. Oktober nach Paris, wo er nach kurzen Beratungen mit den französischen Bevollmächtigten, Marquis de Vaulchier (später durch den Baron von Villeneuve vertreten), Graf von Roncogne, General-Postadministrator, und dem Divisionschef der auswärtigen Korrespondenz, Herrn Landrieux, den 28er Vertrag zum Abschluss brachte.

Der Geschlossenstransit zwischen den Vertragsstaaten wurde dadurch ermöglicht, dass man das Gebiet des Kantons Basel vermied und die 70—75 Pfund schweren Briefpakete unter Mitwirkung der grossherzoglich badischen<sup>1)</sup> Postverwaltung über Rheinfeldern und Lörrach mit Hüningen auswechselte. Für den Kanton Basel bedeutete diese Umgehung einen jährlichen Einnahmefall von 6—8000 Franken, bei einem Aktivsaldo der Postverwaltung von rund 75,000 Franken. Seit dem Jahr 1840 wickelte sich indessen

<sup>1)</sup> Zürich musste zuvor dem badischen Ministerresidenten Freiherrn von Dusch die Versicherung geben, dass in diesen Sendungen „keine gefährlichen Briefschaften verkehren“, und ihm überdies mitteilen, welche schweizerischen Kantone die neue Verkehrsgelegenheit benützten. (Es waren dies Schwyz, Zug, Glarus, St. Gallen, Appenzell, Graubünden und Thurgau.)

der zürcherisch-französische Verkehr wieder über Basel ab, da die dortige Postkammer, durch Schaden klug geworden, gegen die Gebühr von 4 Kreuzern per Unze den Transit übernahm.

Im wesentlichen stimmte der neue Postvertrag, den Zürich im Namen der Kantone Schwyz, Zug, Thurgau, Glarus und Graubünden ratifizierte, mit denjenigen überein, die Frankreich bereits mit den Kantonen Bern, Waadt und Neuchâtel abgeschlossen hatte. Als ausnahmsweise Begünstigung gewährte er Zürich auf der englischen Korrespondenz einen Rabatt von 40 %, während den vorgenannten Ständen nur ein solcher von 20 % eingeräumt wurde. Der Frankozwang bestand nicht mehr; eine teilweise Frankatur war dagegen unzulässig. Für die Warenmuster gelangte ein Drittel der Taxe für rekommandierte Briefe zur Erhebung. Für die Berechnung der Brieftaxen zerfiel Frankreich in 10 Taxstufen und bezog für die erste 2 Dezimen per 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.<sup>1)</sup> und für jede weitere je 1 Dezimen mehr, so dass ein einfacher Brief nach dem 10. Rayon Fr. 1. 10 franko Hüningen kostete. Für die Briefpost von und nach Spanien, Portugal und Gibraltar verpflichtete sich Zürich zu einer Transittaxe von Fr. 2. 20; von und nach Amerika und den Kolonien war Fr. 1, für die Briefe aus Grossbritannien Fr. 1. 10 zu entrichten. Von diesen Preisen konnte Zürich auf den Fakturen 20 % Rabatt (im Verkehr mit England 40 %) in Abzug bringen.

Das zürcherische Vertragsgebiet wurde in 3 Rayons eingeteilt, nämlich:

- I. Rayon: Kantone Zürich und Zug;
- II. Rayon: Kantone Schwyz, Glarus und Thurgau (wozu später noch St. Gallen und Appenzell kamen), und
- III. Rayon: Kanton Graubünden.

Für die Briefe aus dem ersten Rayon entrichtete Frankreich 8 Kreuzer, für jene aus dem zweiten 12 und aus dem dritten 16 Kreuzer zum Kurs von 1 fl. = Fr. 2. 30. Da dieser Kurs unter dem pari des zürcherischen Münzfusses war, wurden ihm überdies zur Ausgleichung 3 % vom Saldo abgezogen. Die bedeutende österreichisch-italienische Korrespondenz mit Frankreich via Buchs, Splügen und Gotthard musste Zürich, gemäss den Bestimmungen des Vertrags mit Österreich vom Jahr 1816, kostenfrei befördern. Zur Zeit, da dieser Vertrag abgeschlossen wurde, bildete diese Klausel keine nennenswerte Belastung der schweizerischen Postämter. Inzwischen hatten sich die Verkehrsverhältnisse so verschoben<sup>2)</sup>, dass die Transit-

<sup>1)</sup> 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr. = <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Unze oder <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Loth zürch.

<sup>2)</sup> Das österreichisch-französische Briefeisen, das anfänglich kaum 10 g wog, erreichte Anno 1828 täglich das respektable Gewicht von 150 g.

kantone mit voller Berechtigung von der österreichischen Regierung eine den Umständen entsprechende Vergütung verlangen durften, um so mehr, als in Erfahrung gebracht wurde, dass der französisch-österreichische Vertrag Frankreich verpflichtete, für die schweizerische Beförderungstrecke eine Entschädigung an Österreich zu zahlen.<sup>1)</sup>

Dem Kanton Aargau zahlte Zürich 6 Kr. und an Basel 4 Kr. pro 30 gr. für den freien Durchpass seiner geschlossenen Briefpakete.

Dem Publikum gegenüber fand der Vertrag folgende Anwendung:

Die nach Dezimen taxierten französischen Briefe wurden zu 2 Kreuzer der Dezimen berechnet, was — den fl. zu 15 Batzen angenommen — ziemlich genau dem französischen Ansatz (abzüglich 20 % Rabatt) entsprach. Hierzu kam die Kantonaltaxe von 8 Kreuzern, nebst den Ausgleichsbruchteilen für die Reduktion in Rappen. Alle Ortschaften im Kanton Zürich, mit Ausnahme der Hauptstadt, hatten zudem eine Zuschlagstaxe von 4 Rappen pro Brief zu entrichten. Dies darf jedoch nicht als eine ungebührliche Begünstigung der Stadt gegenüber der Landschaft betrachtet werden, denn für die österreichische und deutsche Korrespondenz, die in Winterthur an die zürcherische Verwaltung übergang, musste der Empfänger in der Stadt Zürich diese Auftaxe ebenfalls bezahlen, während sie für die nach Winterthur selbst bestimmten Briefe nicht erhoben wurde.<sup>2)</sup>

Für den Kanton Zug gelangten die nämlichen Taxen zur Erhebung, wie für die zürcherische Landschaft.

Unterschiedlicher gestalteten sich die Taxverhältnisse im zweiten diesseitigen Rayon. Für den untern und mittlern Thurgau galten die gleichen Bestimmungen wie für Zug und Zürich-Landschaft. Nach dem obern

<sup>1)</sup> Der Art. 8 des Vertrags zwischen Frankreich und Österreich lautet: *L'office des Postes de France payera à l'office des Postes d'Autriche pour prix du port des lettres des provinces de l'Empire d'Autriche, destinées pour la France et l'Algérie, qui seront dirigées en dépêches closes à travers les territoires de l'Allemagne et de la Suisse la somme fr. 2. 80 pour 30 grammes, poids net. La dite somme se compose: 1° de celle de fr. 1. 60 représentant le port territorial autrichien; 2° de celle de fr. 1. 20 représentant les frais tombant à la charge de l'office des postes autrichiennes pour le transit des dites lettres à travers les territoires de l'Allemagne et de la Suisse, conformément aux conventions conclues entre ces Etats et le Gouvernement autrichien.*

<sup>2)</sup> Der einfache Brief aus dem ersten französischen Rayon (Dept. Haut-Rhin, etc.) kostete den zürcherischen Adressaten 2 Dezimen = 4 Kreuzer + 8 Kreuzer = 12 Kreuzer oder 32 Rappen, dem gegebenenfalls die kantonale Gebühr von 4 Rappen beigelegt wurde. (Wo nichts anderes bemerkt ist, sind die Münzkurse so zu verstehen: 1 Dezimen = 2 Kreuzer = 1 Batzen = 10 Rappen alter Währung. Ein Kreuzer =  $3\frac{3}{4}$  Rp. heutiger Währung). Ein Brief aus Paris (6. Rayon) kostete mithin 60 Rappen u. s. w.

Teil desselben (Bischofszell, Arbon, etc.) betrug der Zuschlag 6 anstatt 4 Kreuzer.

Solange Zürich das Postregal des Kantons Schwyz verwaltete, lieferte es ihm die französischen Briefe zu den gleichen Preisen, wie dem Thurgau. Als jedoch die schwyzerische Postpacht an St. Gallen übergang, wickelte sich der schwyzerisch-französische Verkehr über Luzern-Bern ab.

Von Glarus wurde anfänglich eine Zuschlagstaxe von 4 Kreuzern erhoben; seit der gemeinsamen Diligence-Unternehmung von Glarus über Rapperswil nach Zürich wurde sie zwischen beiden Ständen geteilt und die st. gallische Transitgebühr für die Strecke Rapperswil-Ziegelbrücke, ungefähr 6 Kreuzer per Unze (30 gr.), daraus bestritten.

Graubünden, das den dritten Rayon bildete, erhielt die französischen Briefe unter Anrechnung von 4 Kreuzern über die zürcherische Kantonaltaxe hinaus.

Die Lieferungspreise für die französischen Briefe, welche die zürcherische Postverwaltung vereinnahmte, können für jene Zeit nicht übermässig hohe genannt werden, aber dessenungeachtet trugen sie dem Fiskus ein Erkleckliches ein. Die zürcherischen Briefe nach Frankreich brachten ihm  $5\frac{1}{2}$  Kr.<sup>1)</sup> pro  $7\frac{1}{2}$  gr. ein, desgleichen diejenigen von Zug; solche aus den Kantonen Thurgau und Glarus (2. Rayon) 12 Kr. pro  $\frac{1}{4}$  Unze ( $7\frac{1}{2}$  gr.), abzüglich  $2\frac{1}{2}$  Kr. Transitkosten an Aargau und Basel, was einen Nettogewinn von  $9\frac{1}{2}$  oder  $6\frac{1}{2}$  Kr. ausmachte. St. Gallen und Appenzell suchten gleichzeitig mit Zürich einen Postvertrag mit Frankreich abzuschliessen. Es gelang zwar dem Zürcher Delegierten, diese Bestrebungen zu vereiteln, immerhin zwang ihn Frankreich, in Paris eine Übereinkunft mit St. Gallen einzugehen, in welcher Zürich die Verpflichtung übernahm, die französische Korrespondenz seinem nördlichen Nachbar nur mit der üblichen Kantonaltaxe von 8 Kreuzern belastet auszuliefern und vice versa eine solche von 4 Kreuzern an St. Gallen zu vergüten. Es wurde ferner bestimmt, dass, sobald Zürich mit Frankreich wieder über Basel anstatt Rheinfelden verkehre, St. Gallen nur noch 6 anstatt 8 Kreuzer zu vergüten habe. Von der Zuschlagstaxe von 4 Kreuzern für die Briefe nach Graubünden fiel nur der vierte Teil dem Fiskus zu, da der Rest als Transitgebühr an St. Gallen (ab Rapperswil) und an Bünden auszurichten war. Die nach Frankreich bestimmten Bündner Briefe brachten der zürcherischen Verwaltung  $6\frac{1}{2}$  Kreuzer ein, wenn sie aus den hinter Chur liegenden Tälern stammten und  $10\frac{1}{2}$  Kreuzer, wenn sie aus Chur selbst herstammten,

<sup>1)</sup> Gesamteinnahme 8 Kreuzer, wovon jedoch  $2\frac{1}{2}$  Kreuzer an die Transitzantone Aargau und Basel vergütet werden mussten.

da diese gebührenfrei an Zürich überliefert wurden. Gegen Ende der Dreissigerjahre suchte sich Bünden insoweit von diesen etwas drückenden Bedingungen loszumachen, als es die englische Korrespondenz über St. Gallen der Thurn und Taxisschen Post in Schaffhausen zuleitete.

Der Reingewinn der zürcherischen Postverwaltung belief sich für die von Frankreich überlieferten Briefe, je nach ihrer Herkunft und Bestimmung, von 16 respektive 20, bis auf 19 respektive 23 Rappen. Eine nennenswerte Einnahme verschaffte ihr sodann die allgemein übliche Gepflogenheit, den der fremden Verwaltung zufallenden Taxanteil nach dem Nettogewicht und nicht nach der Stückzahl der Briefe auszurichten. Da ein gewöhnlicher Brief durchschnittlich nur 6—6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Gramm wog, hatte Zürich an Frankreich von je 5—6 Briefen, für welche jeweils die Minimaltaxe für 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr. bezogen wurde, nur 4 Taxsätze zu vergüten. Wie gross der Verkehr zwischen Frankreich und Zürich war, geht aus folgender Statistik hervor, die sich auf das Jahr 1842 bezieht:

1. Empfang von Frankreich:

a. frankierte Briefe	29,057 gr.
b. unfrankierte Briefe	274,649 „
	zusammen 303,706 gr. à Fr. 2.09 <sup>1</sup> / <sub>10</sub> per
	30 Gramm;
Transitbriefe aus Spanien und Portugal,	
über Frankreich . . . . .	4,688 gr.
aus den Kolonien und Amerika,	
über Frankreich . . . . .	32,262 „
aus England und Irland, über	
Frankreich . . . . .	39,671 „
aus den Niederlanden <sup>1)</sup> . . . . .	4,877 „
	zusammen 81,498 gr.
	à Fr. 3. 41 per 30 gr.;

2. Versand nach Frankreich:

a. frankierte Briefe	35,652 gr.
b. unfrankierte Briefe	284,953 „
	zusammen 320,605 gr. à Fr. 1. 57 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> per
	30 gr.;
Transitbriefe nach Spanien und Portugal . . . . .	4,448 gr.
„ den Kolonien . . . . .	8,342 „
„ der Levante . . . . .	731 „
	13,521 gr.

für welche Zürich durchschnittlich Fr. 3. 62 an Frankreich vergütete.

<sup>1)</sup> Der grösste Teil der niederländischen Korrespondenz gelangte durch die Thurn und Taxissche Post, via Basel und Schaffhausen, in die Schweiz. Bern, Zürich und Basel wechselten direkte Sendungen mit Maseik aus.

Die bedeutende Korrespondenz nach England und Amerika lieferte Zürich franko nach Hünningen.

Der Vertrag von 1828, anfänglich von den meisten Kantonen als eine bedeutende Errungenschaft begrüsst, überlebte sich rasch in jener bewegten, wechselvollen Zeit. Ein neuer Luftzug, der von England ausging, warf das ganze kontinentale Brieffaxensystem über den Haufen und wies den Postverwaltungen neue Wege. Die englische Postreform, die Sir Rowland Hill unter Aufbietung seiner ganzen Energie und seines Einflusses endlich vom Parlament erkämpft hatte, bildete auf dem Gebiet des Postwesens neben der Gründung des Weltpostvereins das wichtigste Ereignis des abgelaufenen Jahrhunderts. Als England im Jahr 1841 das interne Briefporto unvermittelt von 5 Pence auf einen Penny ermässigte und auch die Frankotaxen nach dem Ausland erheblich herabsetzte, gab es damit den Impuls zu einer allgemeinen Taxreduktion, von der sich auf die Dauer keine Verwaltung ausschliessen konnte. Österreich, das Anno 1847 in den Protokollen treffend das „Land der Stabilität“ genannt wird, folgte, entgegen seiner sonstigen Gewohnheit, zuerst dem britischen Beispiel. Aber auch Preussen und Frankreich wollten nicht zurückbleiben. Die bekannte staatswirtschaftliche Wahrnehmung, dass billige Taxen die Einnahmen auf die Dauer mehren, und die Einsicht, dass allgemeine, den Verkehr erleichternde Massnahmen not taten, verschafften sich zu dieser Zeit auch in der Schweiz Geltung. Man konnte sich der Überzeugung nicht mehr verschliessen, dass der Verkehr im eigenen Land und mit den fremden Staaten nicht durch unerschwingliche Brieffaxen gehemmt und nur den wohlhabenden Klassen ermöglicht werden durfte und strebte daher eine Neuordnung der Postverhältnisse an.

Zu diesem Zweck wurde die Postkonferenz von 1843 einberufen. Man beauftragte auf derselben die Postbehörden von Basel und Genf, im Namen und im Interesse der ganzen Schweiz die nötigen Unterhandlungen mit Frankreich einzuleiten, um vorerst den Frankozwang mit England abzuschaffen. Mit diesem Auftrag begaben sich die Postdirektoren Bernoulli und Pasteur im Spätherbst 1843 nach Paris. Das Resultat ihrer Bemühungen brachte der Bericht des Herrn Pasteur, vom 30. Dezember 1843, den schweizerischen Postverwaltungen zur Kenntnis, nämlich:

1. dass die gewünschte Erleichterung nur durch eine Gesamterneuerung der bestehenden schweizerisch-französischen Verträge erreicht werden könne;
2. dass Frankreich hierzu bereit sei, hingegen beabsichtige, auf das nämliche System abzustellen, das es für die Verträge mit England, Österreich und Thurn und Taxis zur Anwendung brachte, nämlich der gegenseitigen Korrespondenzüber-

mittlung nach dem Gewicht und zu einem Durchschnittspreis, unter Abschaffung der Distanzsteuer;

3. dass nach dem französischen Staatsrecht die Abänderung der bisherigen Verträge nur auf diplomatischem Weg vor sich gehen könne.

Das Sprichwort: „Gut Ding will Weile haben“ galt damals wohl noch mehr, als in unserer schnell lebenden Zeit. Diese wichtige Angelegenheit wurde bis zur zweiten Postkonferenz des folgenden Jahres in Zürich ad acta gelegt. Allein auch jetzt noch liess der unvermindert fortbestehende, egoistische Partikularismus der Kantone die erwarteten guten Früchte nicht reifen. Da die westlichen Kantone darauf beharrten, ihre Verträge beizubehalten, die östlichen hingegen die Postverhältnisse gemein-eidgenössisch ordnen wollten, gelangte man zu keiner Einigung und liess die Aufhebung des Frankozwangs mit England vorläufig auf sich beruhen. Hingegen kam auf Antrag Genfs eine Übereinkunft zu stande, die dazu angetan gewesen wäre, eine solide Grundlage für künftige schweizerische Postverhandlungen zu schaffen.

Dieselbe sollte die schweizerischen Postverwaltungen, die besondere Verträge, sei es mit andern Kantonen oder mit dem Ausland hatten, verpflichten:

1. ihren Mitständen alle diejenigen Vorteile zuzuwenden, welche der Vertragskanton selbst genoss;
2. sich mit einer fixen, allgemeinen Transitgebühr für die fremden Korrespondenzen zu begnügen und
3. sich auf Verlangen den Inhalt der Verträge mitzuteilen.

Aus diesem Antrag spricht seit langer Zeit zum erstenmal wieder so etwas wie *eidgenössisches* Empfinden, ein Gefühl, das man seit dem Fall der helvetischen Konstitution so beharrlich verleugnete, und es gereicht dem Stand zur Ehre, der dasselbe wieder kursfähig zu machen suchte. Doch obwohl die Beobachtung dieser drei Artikel keine grossen Opfer auferlegt hätte, sondern als etwas unter „lieben, in Gottes Schutz und Obhut stehenden Freunden und Bundesgenossen“ Selbstverständliches, vorausgesetzt werden durfte, wurde das Übereinkommen nur von den Kantonen Zürich, Freiburg, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf angenommen, aber auch von diesen nie zum Gesetz erhoben. Schon aus der grossen Zahl und der Bedeutung der Kantone, die sich nicht entschliessen konnten, diese Grundsätze anzuerkennen, geht hervor, dass die Solidarität und Bruderliebe mit der man bei jeder Anrede so verschwenderisch um sich warf, sehr platonischer Natur waren. Zu einer Zeit, wo ein bisschen Einigkeit im Handeln und gegenseitiges, auf-

richtiges Entgegenkommen nützlicher gewesen wäre, als die schwungvollsten Anreden, begnügte man sich damit, die teuern Miteidgenossen in der Schlussformel jedes Briefes „dem Machtschutz Gottes, des Allmächtigen“ zu empfehlen. . . .

Die auf der 44er Konferenz anwesenden Postmänner trennten sich nach den resultatlos verlaufenen Unterhandlungen mit dem Bewusstsein, dass bei den bestehenden Staatsverhältnissen wahrscheinlich nie ein gemeinsames Handeln zu stande kommen werde, und wohl mag dem einen oder andern Patrioten unter ihnen die 48er Verfassung damals schon als sehnlichstes Ziel vorgeschwebt haben.

Kurz darauf brachte der eidgenössische Vorort den Ständen eine Depesche des Herrn Guizot an Herrn von Tschann, vom 22. Oktober 1844, zur Kenntnis, in der, unter Hinweis auf den englischen Vertrag und die in neuerer Zeit abgeschlossenen oder noch abzuschliessenden Verträge Frankreichs mit den Nachbarstaaten, die bestehenden sechs Posttraktate mit den schweizerischen Kantonen als veraltet erklärt wurden. Aus derselben ging hervor, dass die Kantone Bern, Basel, Genf und Neuenburg sich Frankreich gegenüber bereit erklärt hatten, in neue Unterhandlungen einzutreten. Unter der Zusicherung aller Vorteile, die man neustens den andern Staaten eingeräumt hatte, trat man französischerseits mit dem Wunsch hervor, die Verträge möchten gleichzeitig erneuert werden, damit die bestehenden Ungleichheiten beseitigt werden könnten.

Obwohl die einzelnen Kantone ganz verschiedener Ansicht über die Erneuerung ihrer Verträge waren, konnte sich niemand der Einsicht verschliessen, dass endlich etwas geschehen müsse, und Zürich ersuchte daher Bern, die Initiative zur Anbahnung eines Einverständnisses zu ergreifen. Auf der Postkonferenz in Bern, vom 20. Februar 1845, die zu diesem Zweck angeordnet wurde, liessen sich alle in der Frage interessierten Stände vertreten, mit Ausnahme von Waadt und Genf, deren Delegierten die ausgebrochenen Unruhen nicht ermöglichten, nach Bern zu reisen. Allein sie hätten an dem kläglichen Ergebnis der Verhandlungen nicht viel ändern können. Bern und Basel weigerten sich rundweg, auf die Anträge von Zürich und Neuenburg einzutreten, dahingehend, es sei mit Frankreich nur ein Vertrag im Namen aller Kantone abzuschliessen, und zuguterletzt ging man unverrichteter Dinge auseinander, es jeder Verwaltung überlassend, sich mit Frankreich abzufinden.

Da die Angelegenheit drängte und von weitem Konferenzen nichts Besseres zu erwarten war, sandte Zürich am 12. Juni des gleichen Jahres die Herren Regierungsrat Pestalozzi-Hirzel und Oberpostamtskassier

Meier<sup>1)</sup> als Unterhändler nach Paris. In jener ehrwürdigen Zeit der Postkutschenherrlichkeit dauerte diese Reise die Kleinigkeit von 5 Tagen. Wer nicht wie Lenau für die Reize des Posthornzaubers empfänglich war oder mit Gall Morel den Vergleich zwischen fremden Landen und den Schweizerbergen auf der Reise in tief sinnigen Versen anstellte, der vertrieb sich, wenn er die geeignete Gesellschaft fand, die Zeit mit einem Reiseschachspiel; denn an einen „erquickenden Schlaf“ war bei der Beschaffenheit der Wagen nicht zu denken. Tobias Stark nannte in seinem „Akurraten Reisebüchlein“ diese Vehikel „*fliegende Postkutschen*, deren Benützung, wie allbereit zu unterschiedlichen Malen vermeldet und beschehen, Gelegenheit zu erbarn Mariagen zu geben pfeget, deren einige gar fürtrefflich reüssiret!“ Die Postbeamten scheinen damals in keinem guten Ruf gestanden zu haben, denn in einer Sammlung von Gebeten „für die Reiss gemacht“ heisst es: „Bewahre mich vor Verzauberung und groben Postmeistern.“ Diese Spezies von bösen Geistern dürfte heute in der Schweiz kaum mehr existieren.

Als die Zürcher Delegierten nach einem kurzen Aufenthalt in Basel am 20. Juni in Paris anlangten — allerdings ohne den von Tobias Stark angeführten Nutzen aus der Reise gezogen zu haben — fanden sie bereits diejenigen der übrigen Vertragskantone vor und den Traktat mit Basel dem Abschluss nahe. Durch den französischen Generalpostmeister, Herrn Conte, wurde den Zürchern als französischer Bevollmächtigter Herr Dubost, 1<sup>er</sup> Sous-Directeur et Administrateur des Postes de France — die Seele des französischen Postwesens — vorgestellt. Die Verhandlungen zogen sich zwar in die Länge, führten aber nichtsdestoweniger zu einem gedeihlichen Ende. Der meisterhaften Diplomatie des Herrn Dubost gelang es auch, den kostspieligen, seit geraumer Zeit zwischen St. Gallen und Zürich wütenden Postkrieg<sup>2)</sup> wegen billigerer Überlassung der französischen Korrespondenz beizulegen<sup>3)</sup>. Der Artikel 57 des Vertrags vom 26. Juli 1845 setzte das gegenseitige Verhältnis zwischen den beiden einflussreichsten ostschweizerischen Kantonen fest.

<sup>1)</sup> Als Ersatz für den kranken Postdirektor Schweizer.

<sup>2)</sup> Derselbe nahm Ende der Dreissigerjahre seinen Anfang und brachte beiden Kantonen enormen Schaden. Aber bekanntlich sagten schon die alten Römer: „Duobus litigantibus, terzius gaudet“, und dieser dritte war in diesem Fall der Kanton Thurgau. Bei der letzten Vergebung seines Postregals trat neben Zürich als neuer Konkurrent St. Gallen auf, wohl wissend, dass der Thurgau als Grenzkanton der zürcherischen Verwaltung unentbehrlich war, und steigerte durch Überbieten die Pachtsumme so, dass Zürich schwer genug daran zu tragen hatte.

<sup>3)</sup> Sehr bezeichnend ist, dass man sich zu Hause nicht einigen konnte und jährlich um Tausende von Franken schädigte, währenddem sich die streitenden Parteien, sicherlich nicht ohne eine gewisse Scham im Herzen, vor dem Fremdling auf fremdem Boden die Bruderhand reichten.

Frankreich gewährte in diesem Vertrag den Schweizerkantonen grössere Vorteile als irgend einem andern Staate. Während der französische Minimal-Lieferungspreis bis dahin Fr. 2. 20 ausmachte, vermittelte Frankreich die eigenen Korrespondenzen jetzt zu Fr. 1. 20 und die Transitbriefe zu Fr. 1. 60 per 30 gr. Die Meistbegünstigung der Schweiz ist so auffallend, dass man sich angesichts der bald nachher eingetretenen politischen Ereignisse des Gedankens nicht erwehren kann, Herr Dubost habe seine Instruktionen mehr vom Minister des Äussern, als vom Finanzdepartement erhalten.

Der vorwüfliche Vertrag enthielt im allgemeinen folgende, von dem frühern abweichende Bestimmungen, die später zum Teil in den *eidgenössischen* Vertrag mit Frankreich aufgenommen wurden:

Anstatt der einen Postroute über Basel konnte Zürich für die Leitung seiner Korrespondenzen, im Einverständnis mit den in Betracht fallenden übrigen Kantonen, jede andere bestehende Route wählen. Zum bisherigen Auswechslungsbureau Hüningen traten diejenigen von Paris, Mülhausen und St. Louis hinzu. Die amtlichen Sendungen genossen Portofreiheit; hingegen fand die Bestimmung des Artikels 8 des 28er Vertrags, wonach die Briefe für die in französischen Diensten stehenden schweizerischen Unteroffiziere und Soldaten zu ermässiger Taxe befördert wurden, in dem neuen Vertrag keine Berücksichtigung mehr. Die Frankatur der rekommandierten Briefe wurde obligatorisch erklärt. Für die Zeitungen durfte keine höhere Taxe als 4 Rappen pro Nummer und für die übrigen Drucksachen 5 Rappen pro Bogen erhoben werden; die französische Transitgebühr für die beiden Briefpostkategorien von und nach England wurde auf 5 Rappen pro Zeitungsnummer oder Druckbogen festgesetzt. Unwesentlichen Taxerhöhungen wurden diejenigen aus überseeischen Ländern unterworfen; die Warenmustertaxe betrug  $\frac{1}{3}$  derjenigen für Briefe, mit Ausnahme der Muster nach und über England, die der Brieffaxe unterlagen. Die Auswechslungspreise beliefen sich auf 40 Ct.<sup>1)</sup> pro 30 gr. für die Briefe aus dem Departement du Haut-Rhin und Fr. 3. 30 für diejenigen aus den Küstenländern des Mittelländischen Meeres, wo Frankreich Postbureaux unterhielt. Umgekehrt hatte Frankreich für die zürcherischen Briefe nach diesen Bestimmungsländern

<sup>1)</sup> Demnach kostete ein einfacher französischer Brief in

Zürich Fr. $\frac{1.20}{4}$ = . . .	30 Rappen	
schweizerische Transittaxe . . .	6 $\frac{1}{2}$ „	(für die Stadt selbst
zürcherische Kantonaltaxe . . .	6 „	nur 4 Rappen)
	zusammen 42 $\frac{1}{2}$ Rappen	
	aufgerundet auf 45 „	

80 Ct. für je 30 gr. zu vergüten. Das fremde Porto für den einfachen Brief (7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr.) durfte dem Empfänger zu keinem höhern, als dem vierten Teil der Kosten für 30 gr. berechnet werden, immerhin unter Auf- rundung der Bruchteile auf volle Dezimen in Frank- reich und auf halbe Batzen in der Schweiz<sup>1)</sup>. Über die Transitverhältnisse bestanden nicht weniger als 40 Artikel (17—57). Die Vermittlung der französischen Korrespondenz übernahm Zürich für die Kantone Glar- us, Graubünden, Thurgau, Unterwalden und Zug, „et pour tous les autres Cantons de la Confédération suisse auxquels Zürich sert ou pourra servir d'intermédiaire dans la suite“. Mit dieser Klausel wollte man haupt- sächlich St. Gallen und Appenzell, die sich nicht so- gleich entschlossen konnten, dem Vertrag beizutreten, eine Türe offen lassen. Für nachstehende Länder über- nahm Frankreich zu den beigefügten Taxen die Aus- wechslung der Briefpost.

	pro 30 gr.
1. Grossbritannien und Irland zu . . .	Fr. 2. 80
2. Transatlantische französische und eng- lische Besitzungen und Kolonien	Fr. 5. 60 u. 6. 40
3. Belgien . . . . .	Fr. 3. 30
4. Niederlande <sup>2)</sup> . . . . .	" 4. 60
5. Griechenland (auf kgl. franz. Dampfern)	" 4. 20
6. Malta . . . . .	" 2. 60
7. Spanien, Gibraltar und Portugal (mit diesen Ländern unterhielt Frankreich keine Postverträge, weshalb die Korre- spondenzen nur bis an die betreffende Grenze frankiert werden konnten.) Fran- zösische Transittaxe . . . . .	" 1. 60
8. Amerika und Kolonien (Land- und See- transport von und nach der Schweizer- grenze ohne das interne Porto jener Gebiete):	
a. durch britannische Paketboote . . .	" 5. 60
b. " französische Paketboote . . .	" 3. 60
c. " " Segelschiffe . . .	" 2. —
9. Südseeländer (See- und andere Trans- portkosten, via Isthmus von Panama) .	" 12. 40
10. Indien via Marseille (Taxe bis Alexandrien)	" 3. 60
11. Kap der guten Hoffnung, Madagaskar, Bourbon, Java, Australien, Van Diemen und Neu-Holland . . . . .	" 5. 20

<sup>1)</sup> 2 Batzen = 8 Kreuzer; 1 Dezimen = 10 französische oder 7 Schweizer-Rappen; 1 Kreuzer = 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Rappen oder 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rappen heutiger Währung.

<sup>2)</sup> Von den niederländischen Briefen via Emmerich bezog Preussen eine Transittaxe von 13 Kr., also nur ungefähr die Hälfte des Preises, zu dem Frankreich die Unze lieferte. Zudem bot jene Route einen Zeitvorsprung von 12 Stunden.

Der Artikel 53 fand in Friedenszeiten keine An- wendung. Er war für etwaige Unruhen in Oberitalien vorgesehen, bei welchen Frankreich die Vermittlung der Briefe von und nach dem Kirchenstaat, Toscana und dem Königreich Sizilien zum Preis von Fr. 2. 60 für je 30 gr. (franz. Land- und Seetransport) über- nommen hätte.

Auftaxen, über die im Vertrag festgesetzten Ge- bühren hinaus, durften von keiner der kontrahierenden Verwaltungen bezogen werden. Bei einer spätern Herabsetzung des internen Portos wären die verein- barten Taxen sofort entsprechend zu vermindern. Ausserdem versprach Frankreich, den Kanton Zürich grundsätzlich stets dem meistbegünstigten Staate gleich- zustellen.

Auf die Fassung des Art. 57, der die Rechte der rückliegenden Kantone betrifft, konnte man sich lange nicht einigen. Er sollte hauptsächlich die St. Galler und Appenzeller Ansprüche befriedigen.

Trotzdem schon der Hauptvertrag 7 Artikel über das Rechnungswesen und die Vergütung der Rebut- briefe enthielt, wurde das Nähere hierüber noch in einem 26 Artikel umfassenden Sondervertrag festgesetzt, der ausserdem als Ausführungsreglement betrachtet wurde. Gleichzeitig mit dem Hauptvertrag am 26. Juli 1845 ratifiziert, gibt er auch eine Übersicht über die Leitung der Briefpost.

Die Vertragsdauer wurde auf 10 Jahre festgesetzt, mit dem Vorbehalt, dass, wenn eine Kündigung nicht mindestens 1 Jahr vor deren Ablauf erfolge, der Ver- trag für weitere 10 Jahre Gültigkeit habe.

Nebst der Vereinfachung der Rechnungsführung und der Vermehrung der Beförderungsgelegenheiten bedeutet die erhebliche Herabsetzung des Briefportos den grössten Fortschritt, der durch den 45er Vertrag erzielt wurde. Die schon erwähnte Verkehrszusammen- stellung von 1842 als Grundlage angenommen, betrug der Aktivsaldo der zürcherischen Postverwaltung Fr. 9585. 56 mehr als unter den Bestimmungen des alten Vertrags<sup>1)</sup>. Dabei bleibt nicht zu vergessen, dass der Verkehr sich seither wesentlich gesteigert hatte.

<sup>1)</sup> Ein Pariserbrief kostete z. B. früher 22 Kreuzer oder 60 Rappen und brachte der zürcherischen Verwaltung 20 Rappen ein. Nach dem neuen Tarif kam derselbe den Adressaten (beim annähernd gleichen Ertrag für die Staatskasse) nur mehr auf 45 Rappen zu stehen. Vergleichsweise sei hier angeführt, dass ein Brief aus dem Kanton Wallis 44 Rappen kostete und zudem einige Stunden später in Zürich anlangte, als ein solcher aus der französischen Hauptstadt, wenn er dort den durchreitenden Kurier erreichte, der den Weg von Paris nach Basel in 44—45 Stunden zurücklegte. Ein Brief aus Bern kostete 16, aus dem Berner Oberland und dem Bistum Basel 28, aus Solothurn 16, aus Frei- burg und Waadt 22, aus Neuenburg 22, 28 und 34 und aus Genf 28 Rappen. Günstigere Taxverhältnisse bestanden zwischen den Kantonen der Ostschweiz. Der Vertrag von 1841 zwischen

Dem eben besprochenen Vertrag vom 5. Juli 1845, der in den Hauptsachen gleichlautend von Frankreich einzeln mit den Kantonen Zürich, Bern, Genf, Waadt und Neuenburg abgeschlossen wurde, fügte man am 5. April 1847 noch 5 articles additionnels bei, die denselben in einigen nebensächlichen Punkten ergänzten. Zürich übernahm darin die Verpflichtung, alle Korrespondenzen nach England und den Mittelmeerländern, sowie nach Amerika etc. ausschliesslich den französischen Posten zuzuleiten, sofern der Absender nicht auf der Adresse ausdrücklich einen andern Beförderungsweg verlangt hatte.

Am 16. April 1847 beantragte das zürcherische Postdepartement dem Regierungsrat, dem Herrn von Tschann für seine erfolgreichen Bemühungen um das Zustandekommen des Vertrags ein Geschenk im Wert von 1000 Franken zu machen.

Der Vertrag mit Frankreich war nebst demjenigen mit Österreich vom Jahre 1847 der letzte von Bedeutung, den schweizerische Kantone mit dem Ausland abschlossen. Das Fundament unseres heutigen Staatswesens, die Bundesverfassung von 1848, machte der Kantonalherrlichkeit auch hier ein Ende und sicherte dem Bund die Ausübung des Postregals auf dem ganzen Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft zu. Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die Hauptmomente der Entwicklung unseres Postwesens. Vor dem Jahr 1798 bestanden fünf Postverwaltungen in der Schweiz: diejenigen der kaufmännischen Direktorien in Zürich und St. Gallen, die Post in Basel, die Reichspost in Schaffhausen und die Post in Bern, gestiftet durch Beat Fischer. Die letztere dehnte sich einst über die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Aargau, Wallis und Genf aus. Dann gingen Uri, Schwyz und Unterwalden an Zürich über. Später lösten sich Luzern, Freiburg, Waadt, Solothurn, Aargau, Wallis und Genf gleichfalls von Bern ab und ebenso Tessin von Zürich. Auch trat an die Stelle der Privatverwaltungen der Staat selbst. Von der Überzeugung durchdrungen, dass durch die Erleichterung des Verkehrs die Quellen des Reichtums und damit die Macht des Staats vermehrt werden, schenkte er dem lange vernachlässigten Postwesen grössere Beachtung. Zuerst entwand er dasselbe den Privaten um der Einkünfte willen; allmählich aber brach sich die Ansicht Bahn, dass der indirekte Vorteil, der aus einem wohlgeordneten, nicht zu teuern Postwesen

Zürich (inkl. Thurgau) und St. Gallen (inkl. Schwyz) setzte für einen einfachen Brief bis auf 6 Stunden 2 Kr., bis auf 12 Stunden 3 Kr., bis auf 18 Stunden 4 Kr., bis auf 24 Stunden 5 Kr. und darüber hinaus als höchste Taxe 6 Kreuzer fest. Im allgemeinen erlitt das Briefporto durch die Umwandlung der Kreuzer in die Rappentaxe eine kleine Erhöhung.

dem Staat erwächst, von weit grösserer Bedeutung sei, als die Einnahmen selbst. Je nach der Landesgegend (Industrie- oder Ackerbaubevölkerung) wurde die Post mehr vom kommerziellen oder fiskalischen Standpunkt aus behandelt. Es musste um so schwerer fallen, sich auf einen höhern Standpunkt zu stellen, je kleiner der Staat und daher das Postgebiet war. Dennoch gewannen die leitenden, weitsichtigen Staatsmänner zur Zeit der Helvetik den Eindruck, dass bei den vorhandenen Kräften in der ganzen Schweiz mehr und für das Gemeinwohl erspriesslicheres geleistet werden könnte, wenn sich der Fiskus und die Rivalität der Kantone weniger als die zeitgemässen Ideen über Verkehrs-erleichterungen etc. geltend machen würden. Wie wir schon eingangs bemerkten, waren die breiten Schichten des Volkes noch nicht reif für solche Gedanken, und viele von denjenigen, deren Pflicht es gewesen wäre, für deren Verbreitung zu arbeiten, konnten — vielleicht trotz einer bessern Einsicht — es nicht über sich bringen, mit den althergebrachten Staatstheorien zu brechen. Aus diesem Grund die kurze Dauer der Helvetik. Aber der Same war ausgeworfen, der Stein ins Rollen gebracht, und es gab Männer, die patriotisch genug dachten und fühlten, dass sie den im Postgesetz vom 3. Herbstmonat 1798 enthaltenen Wegweiser nicht mehr aus den Augen liessen. Wie ein roter Faden machen sich ihre fortschrittlichen Bestrebungen durch die ganze schweizerische Postgeschichte hindurch bemerkbar. Nach dem Fall der helvetischen Verfassung ging die Oberhoheit über das Postwesen an den ersten Landammann der Schweiz über, der seinen Sitz in Freiburg hatte. Die Zentralpostdirektion machte die lobenswertesten Anstrengungen, das angebahnte einheitliche Postwesen aus dem allgemeinen Schiffbruch der Helvetik zu retten. Sie stellte die beiden Sätze obenan:

Ohne Einheit kein Postsystem.

Ohne eine gewisse Ausdehnung des Gebiets keinen Vorteil im Betrieb<sup>1)</sup>.

Doch bald hörte die Zentralpostdirektion auf, zu existieren, und wie die von ihr aufgestellten Grundsätze beobachtet wurden, zeigten unsere Ausführungen. Statt der einen entstanden nach und nach 16 Postverwaltungen, nämlich: 1. Zürich mit den Kantonen Thurgau, Zug, Uri und Unterwalden, 2. Bern, 3. Luzern, 4. Glarus, 5. Freiburg, 6. Solothurn, 7. Schaffhausen (Thurn und Taxis), 8. Basel mit Baselland, 9. St. Gallen mit Schwyz, 10. Aargau, 11. Graubünden, 12. Tessin, 13. Waadt, 14. Wallis, 15. Neuenburg und 16. Genf. Im Jahre 1848 wurde dann aus dem komplizierten, durch und durch unpraktisch angelegten

<sup>1)</sup> Stäger, Joh. Ant. — Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik, S. 106.

Postwesen der 16 verschiedenen Verwaltungen das eine, eidgenössische geschaffen und damit das Ideal des einstigen helvetischen Direktoriums verwirklicht. Wenn das kantonale Postwesen im Grunde genommen niemand zu befriedigen vermochte, so lehrt die Erfahrung, dass es unter eidgenössischer Verwaltung sich nicht nur die Anerkennung des In- und Auslands erlang, sondern von Fachmännern ersten Ranges als vorbildlich hingestellt wurde. Als *Stephan* dieses Urteil

über unser Postwesen in einem Vortrag im *wissenschaftlichen Verein* zu Berlin fällte, konnte es sich nicht um eine Konzession an die internationale Höflichkeit handeln; jene Worte gereichten nicht nur dem Lande als solchem zur Ehre, sondern sie dürfen auch als eine aufrichtige Anerkennung der Verdienste und Kenntnisse jener Männer betrachtet werden, die ihre Kräfte noch heute und so Gott will noch lange für die gedeihliche Weiterentwicklung unseres Postwesens einsetzen.

---

## Zur Stellung der Statistik in der Medizin.

Von Dr. C. Fischer, Sanatorium Beauregard bei Sierre (Wallis).

---

Die Statistik nimmt in der heutigen medizinischen Publizistik einen so breiten Raum ein, es wird ihr Jahr für Jahr so viel Zeit und Arbeit geopfert, dass es gerechtfertigt erscheint, die Resultate, zu welchen sie gekommen ist, und die verschiedenen Ziele, welche sie sich steckt, aus einem gemeinsamen Gesichtspunkte zu betrachten.

Ein Feld von vieleckiger Gestalt kann in der Weise ausgemessen werden, dass die Länge der Seiten bestimmt und das Ganze zu einer Figur zusammengesetzt wird. Diese nach dem Augenmass entworfene Figur entspricht vielleicht der Wirklichkeit ziemlich genau; aber sie kann ebensogut erheblich davon abweichen. Um das zu entscheiden, bedarf es also einer Probe. Wir nehmen an, das Feld, dessen Grösse und Ausdehnung gemessen werden soll, sei das positive Wissen auf dem medizinischen Gebiet, die Umrisse seien etwa die neuesten Lehrsätze der Wissenschaft. Dann ist die Statistik die Probe auf die Richtigkeit unserer Vorstellung über die Tragweite dieser Lehrsätze. Diese Probe kann nicht überall angestellt werden; wo sie aber möglich ist, sollte sie nicht unterbleiben. Denn ein anderes gleichwertiges Mittel, wie die Statistik, gibt es nicht. Eine gute Statistik gewährt den zuverlässigsten Überblick über eine Anzahl klinischer oder experimenteller Tatsachen, ihre mehr oder

weniger durchgreifende Gültigkeit und die Grösse der Rolle, welche sie in der Pathologie zu spielen berechtigt sind. Damit dürfte aber die Aufgabe der Statistik in der Medizin erschöpft sein. Denn es liegt ein für allemal nicht im Wesen der Statistik, neue Tatsachen beizubringen. Wenn es auch mancher Statistik gelungen ist, etwa einen neuen Gesichtspunkt zu eröffnen, so gebührt das Verdienst nicht der statistischen Untersuchungsmethode als solcher, sondern vielmehr demjenigen, der den neuen Gesichtspunkt aufgestellt und seiner Statistik zu Grunde gelegt hat. Gibt die Statistik dem Autor recht, so spricht man häufig, aber mit Unrecht, von einer statistisch begründeten wissenschaftlichen Tatsache. Ein Beispiel: Buchanan<sup>1)</sup> kam auf den Gedanken, die Zahl der Schwindsuchtstodesfälle in England mit der Bodenbeschaffenheit der einzelnen Distrikte zu vergleichen und hat „gefunden“, dass die Einwirkung aller andern Einflüsse auf die Entstehung der Schwindsucht (soweit sie damals bekannt waren) vollständig in Schatten gestellt werde durch den bei weitem grösseren Einfluss, den die Bodenbeschaffenheit des Wohnortes, und zwar die Bodenfeuchtigkeit, auf die Häufigkeit der Krankheit ausübe. Wenn auch diese

---

<sup>1)</sup> Buchanan: Report on the distribution of phthisis as affected by dampness of soil. 1858.